

## Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin Fasan an  
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Ernest Gabmann  
gemäß § 39 LGO betreffend

### **Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Hainburg/Donau**

#### Begründung:

Die Stadtgemeinde Hainburg beabsichtigt, ihr örtliches Raumordnungsprogramm zu ändern. Mit Schreiben vom 13. 7. 2004 wurden die Verfahrensunterlagen zu dieser Änderung zur Begutachtung an das Amt der NÖ – Landesregierung übermittelt.

In ihrer Stellungnahme (*Schreiben vom 7.12. 2004, GZ RU1-R-223/022-2004*) nahm die Landesregierung Bezug auf ein anderes, früheres Verfahren und teilte der Stadtgemeinde Hainburg mit, dass diese verpflichtet sei, Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestünden, kenntlich zu machen. Zu diesen Flächen zählen auch Gebiete, in denen (möglicherweise konsenslos!) Bergbau betrieben wird, insbesondere das Gebiet des Steinbruches Pfaffenberg. Die Landesregierung argumentierte nun, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt worden sei und dass daher die am 1. 7. 2004 vom Gemeinderat beschlossene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vom Land nicht genehmigt werde.

Die Stadtgemeinde beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt mit der rechtlichen Beurteilung des Standpunktes der Landesregierung. Dieser kam in einer Stellungnahme vom 3. 2. 2005 zur Rechtsauffassung, dass die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist und die Organe der Gemeinde daher weisungsfrei handeln können. Weiters wurde in dieser Stellungnahme argumentiert, dass die Landesregierung als Aufsichtsbehörde den Beschluss des Gemeinderates auf Änderung der örtlichen Raumordnungsprogrammes nur dann untersagen darf, wenn dieser nicht den Gesetzen entspricht.

Dies ist nicht zuletzt deshalb wesentlich, weil die hier geplante Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in einem anderen Verfahren vom Gemeinderat beschlossen worden ist, wie die Nicht Kenntlichmachung der genannten Bergbauflächen. Überdies hat die Landesregierung selbst mitgeteilt, dass die von der Gemeinde gewünschte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes an sich positiv beurteilt wurde. Eine Verknüpfung der beiden Punkte ist also nach dieser Stellungnahme unzulässig.

Es entsteht also der Eindruck, dass die Landesregierung durch ihre Weigerung, die erwähnte Umwidmung zu genehmigen, die Stadt Hainburg zur Kenntlichmachung jener Gebiete, in denen Bergbau betrieben wird, zu nötigen!

Der Unterfertigte stellt daher an den oben genannten  
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter  
folgende

### **Anfrage**

1. Ist Ihnen die oben genannte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Hainburg/Donau bekannt?
2. Ist Ihnen das zugehörige oben genannte Schreiben der Landesregierung vom 7.12.2004 mit der *GZ RU1-R-223/022-2004* bekannt?
3. Ist Ihnen die zugehörige Stellungnahme der Stadtgemeinde Hainburg - vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Thomas Prader - vom 3.2.2005 bekannt?
4. Ist Ihnen bekannt, dass die N.Ö. Landesregierung in der Zeit zwischen 1992 und Juli 2004 durchaus Umwidmungen genehmigte, obwohl der Umstand der Nicht Kenntlichmachung des Pfaffenberges als Bergbau bekannt war!
5. Wie beurteilen Sie die im Schreiben der Stadtgemeinde Hainburg vom 3. 2. 2005 dargelegte Rechtsansicht?
6. Halten Sie es für zulässig, dass die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zwei voneinander völlig unabhängige Verfahren miteinander vermischt und die Genehmigung des einen Verfahrens vom Verhalten der Gemeinde im anderen Verfahren abhängig macht?
7. Auf der Basis welcher rechtlichen Bestimmung bewegt sich die Aufsichtsbehörde mit ihrer diesbezüglichen Argumentation?
8. Ist die in Frage 6 geschilderte Vorgangsweise üblich für das Vorgehen der Aufsichtsbehörde?
9. Ist Ihnen bewusst, dass durch den Stop weiterer Umwidmungen der ökonomischen Entwicklung der Gemeinde Hainburg großer Schaden zugefügt wird, da Investoren aufgrund fehlender Widmungen abspringen?
10. Welches Interesse hat die Landesregierung an der Kenntlichmachung des Bergbaugesbietes Steinbruch Pfaffenberg?
11. Welche rechtliche Relevanz hat diese beabsichtigte Kenntlichmachung, die eine „versteckte“ Umwidmung des derzeit ausgewiesenen „Grünland Forst“ in ein Bergbaugesbiet darstellt?
12. Warum darf im Steinbruch am Pfaffenberg abgebaut werden, obwohl der Großteil der Fläche gemäß derzeit gültigen ROP als „Grünland Forst“ ausgewiesen wird?
13. Welche Bewilligungen berechtigen den Abbau (das Gebiet ist weder als Bergbaugesbiet noch als Materialgewinnungsstätte erkenntlich und auch die dem Abbau zugrunde gelegte Rodungsbewilligung aus 1958 deckt nicht alle für den heutigen Abbau gerodeten Flächen ab)?
14. Nach welcher Grundlage wurde die derzeit beabsichtigte, abgeänderte Kenntlichmachung festgelegt und warum werden die im Rahmen einer Flächenwidmung mit der Stadtgemeinde Hainburg 1981 vereinbarten Schutzzonen, die Grenzen des MinROG und Natura 2000 nicht eingehalten?

LAbg. Mag. Martin Fasan